

Nr. *112*, herausgegeben zu *Hamburg* am *22. 4.* Redakteur: *Reinhold*

○ **Zu der Beleidigungsklage des Schriftstellers Karl May** gegen den Schriftsteller Rudolf Lebius, die, wie wir berichteten, jüngst vor dem Schöffengericht zu Charlottenburg verhandelt wurde und zu einem den Beschuldigten freisprechenden Urteil führte, erfahren wir, daß gegen das letztere Berufung eingelegt worden ist. Von den Rechtsvertretern des Herrn May wird uns hierzu geschrieben: „In dem Verfahren vor dem Charlottenburger Schöffengericht, in welchem Herr May bei der Einfachheit der Sachlage die Zuziehung eines Rechtsbeistandes für überflüssig hielt, sind weder Zeugen vernommen noch Akten vorgetragen worden. Den Gegenstand des Verfahrens bildeten nicht die allgemein bekannt gewordenen Preßangriffe, die durch den Angeklagten Lebius aufs neue seit Weihnachten 1909 in Szene gesetzt worden sind, und die übrigens Gegenstand eines besonderen Verfahrens sind, sondern nur ein Brief des Herrn Lebius vom 12. November 1909 an die Opernjägerin Fräulein von Scheidt in Weimar, worin es heißt: Da ich seinerzeit mit dem Schriftsteller Karl May, den ich für einen geborenen Verbrecher halte, sehr schlechte Erfahrungen gemacht hatte, so wandte ich mich im Frühjahr d. J. an seine geschiedene Gattin, die auch ein Opfer seines trübsinnigen Egoismus geworden war.“

Sozialdemokraten
22. 4. 1910